

STADT FRIEDLAND
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplan Nr. 16
"Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg"

Begründung zum Bauleitplan, Umweltbericht
§ 2 a und § 9 Abs. 8 BauGB

Auftraggeber: Biogas Friedland GmbH & Co.KG
Schwarzer Weg 1
17098 Friedland
(im Einvernehmen mit der Stadt Friedland
Riemannstrasse 42, 17098 Friedland)

Auftragnehmer: A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Bearbeitung: Dipl.-Ing. R. Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

M.Sc. A. Jastrzebska
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Planungsstand: **Satzungsbeschluss vom 09.12.2015**

Neubrandenburg, Dezember 2015

INHALTSVERZEICHNIS:

1.0 VORBEMERKUNGEN

2.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN / VERFAHREN

3.0 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH / AUSGANGSBEDINGUNGEN

4.0 INHALT DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

- 4.1 Beschreibung der geplanten Änderung
- 4.2 Änderung des Bebauungsplanes / Planfestsetzungen
- 4.3 Sonstige Hinweise / Immissionsschutz

5.0 UMWELTBERICHT

- 5.1 Einleitung
- 5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- 5.3 Zusätzliche Angaben

6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

- 6.1 Rechtliche Grundlagen
- 6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung
- 6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere
- 6.4 Vorprüfung
- 6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

7.0 ANLAGEN

Immissionsschutz-Gutachten vom 13.05.2015

(Verfasser: Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz)

1.0 VORBEMERKUNGEN

Die Stadt Friedland hat 2006 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg“ Baurecht geschaffen für die Errichtung einer Biogasanlage am Schwarzen Weg. Der Bebauungsplan ist am 14.03.2007 in Kraft getreten; der Biogaspark wurde 2007 gebaut und in Betrieb genommen.

Durch den Betreiber der Anlage, die Biogas Friedland GmbH & Co. KG, wurden in den Jahren danach Änderungen in der Betriebsweise beantragt, genehmigt und vorgenommen. Mit Datum vom 28.03.2014 wurden die Errichtung und der Betrieb einer Versuchsanlage zur Gärrestbehandlung beantragt. Die Genehmigung wurde im September 2014 erteilt. Die Errichtung der Versuchsanlage ist nicht mehr geplant.

Der Betreiber der Anlage plant nun die Änderung der Inputstoffe, die gasdichte Nachrüstung an den vier bestehenden Gärrestspeichern, die Verkleidung der Gärrestspeicher mit Trapezblech, den Rückbau der Getreidesilos sowie die Errichtung von vier Separationen, was im Antragsverfahren nach § 16 BImSchG als Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt beantragt wird.

Im Zusammenhang mit der gasdichten Nachrüstung an den vier bestehenden Gärrestspeichern wird eine neue Dachausführung zur Anwendung kommen, die eine Änderung der Bauhöhe zur Folge hat. Im bestandskräftigen B-Plan ist die Höhe der baulichen Anlagen mit dem Höchstmaß H = 8,00 m über Straßenhöhe Schwarzer Weg vorgegeben. Mit der geplanten neuen gasdichten Abdeckung der Gärrestspeicher wird diese Bauhöhe deutlich überschritten; der Bebauungsplan ist entsprechend zu ändern. Der Betreiber der Biogasanlage hat bei der Stadt Friedland die Einleitung des Änderungsverfahrens beantragt.

Die Stadtvertretung Friedland hat am 08.07.2015 das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 durch Beschluss eingeleitet. Im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Friedland und dem Vorhabenträger wurde geregelt, dass der Vorhabenträger die Planungskosten übernimmt. Der Vorhabenträger hat die A & S GmbH Neubrandenburg mit der Erarbeitung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beauftragt.

Auf der Grundlage des Vorentwurfs vom 08.07.2015 erfolgten die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden. Die Stadtvertretung Friedland hat die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen am 30.09.2015 geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung wurde die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 mit in die Satzung über die 1. Änderung aufgenommen.

Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass laut den im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung auf wesentliche Änderungen des Biogasparks Friedland nach § 16 BImSchG dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vorliegenden Unterlagen die gemäß Ursprungplan zulässigen Inputstoffe (Rindergülle, Maissilage, Getreidemehl) ergänzt werden sollen um Ganzpflanzensilage, Grassilage, Zuckerrüben, Geflügelkot und Wasser, was auch einer Änderung bedarf.

Die Änderung der textlichen Festsetzung 1.1 wurde bei der Aufbereitung des Entwurfs mit berücksichtigt.

Am 30.09.2015 hat die Stadtvertretung Friedland den Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf hat vom 5.11.2015 bis 7.12.2015 öffentlich ausgelegen; die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Am 9.12.2015 hat die Stadtvertretung Friedland die abschließenden Beschlüsse zur Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg“ gefasst.

2.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN / VERFAHREN

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2415), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a ist gemäß § 2 Abs. 4 BauBG im Rahmen der Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Verfahren:

Das Plangebiet liegt außerhalb und in ausreichenden Abständen zu rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts; FFH- und Vogelschutzgebiete werden nicht berührt; somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Da für die Zulässigkeit des Vorhabens die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist eine Durchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB nicht gegeben.

Die Aufstellung der Satzung über die 1.Änderung des B-Planes Nr.16 erfolgt gemäß BauGB im 2-stufigen Verfahren.

- Am 08.07.2015 hat die Stadtvertretung den Aufstellungsbeschluss gefasst.
- Auf der Grundlage des Vorentwurfs vom 08.07.2015 erfolgten die frühzeitigen Beteiligungen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 28.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert; die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung vom 06.08.2015 bis 08.09.2015 beteiligt.
- Am 30.09.2015 wurden die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen; der Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

Ziele der Raumordnung / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan:

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) weist die Stadt Friedland im Gefüge der zentralen Orte als Grundzentrum aus. Als regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie sind die Standorte Anklamer Chaussee, Schwarzer Weg / Pletzer Weg ausgewiesen. Am Schwarzen Weg wurde 2007 auf den Flächen parallel zur L273 der Biogaspark errichtet.

Die Stadt Friedland hat in den Jahren 2006 – 2010 den Flächennutzungsplan i.d.F. der Änderung und Ergänzung neu und in digitaler Fassung aufgestellt; der Flächennutzungsplan

wurde am 15.04.2014 wirksam. Die mit der Biogasanlage überbauten Flächen im Ausschluss an das vorhandene Heizhaus nordwestlich des Schwarzen Weges im Norden der Stadt wurden als „Sonstiges Sondergebiet“ in der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt.

Der am 15.04.2010 wirksam gewordene Flächennutzungsplan wurde in den vergangenen Jahren mehrfach geändert, von denen die im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 16 liegenden Flächen nicht betroffen waren.

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 16 werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Höhe) und die textliche Festsetzungen Nr.1.1 geändert; die Art der baulichen Nutzung wird nicht geändert. Das Entwicklungsgebot der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

3.0 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH / AUSGANGSBEDINGUNGEN

Die Biogas Friedland GmbH & Co. KG betreibt am Standort Schwarzer Weg 1 in 17098 Friedland, Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstücke 2/3, 3/3, 4/3 und 4/4 seit 2007 eine Biogasanlage mit vier baugleichen Modulen mit einer elektrischen Leistung heute von jeweils 549 kW, was eine Feuerwärmeleistung von jeweils 1.351 kW entspricht. Die baulichen Anlagen wurden gemäß B-Plan Nr.16 auf den Flächen parallel zum Schwarzen Weg (Teilgebiet 1 gemäß B-Plan Nr.16) errichtet. Auf den rückwärtigen Flächen, parallel zum verrohrten Eiserbruchgraben (Teilgebiet 2 gemäß B-Plan Nr.16), befinden sich die Siloanlagen (Lagerflächen der Inputstoffe).

Die Anlage ist eingegrünt; zum Eiserbruchgraben wurden entsprechende Abstände eingehalten. Die Gehölzanpflanzungen parallel zum Schwarzen Weg sind heute ca. 6 – 8 m hoch und nur im Bereich der Zufahrt unterbrochen. Die Hecke aus Bäumen und Sträuchern bildet Sicht- und Staubschutz. Die baulichen Anlagen der Biogasanlage sind vom Straßenraum aus nicht einzusehen.

Beschreibung der geplanten Änderungen (Projektbeschreibung)

Um den Anlagenbetrieb zu optimieren und die Wirtschaftlichkeit der Biogasanlage zu erhöhen, beabsichtigt der Betreiber die Einbringung der Inputstoffe zu verändern (Verwendung weitere Inputstoffe, Änderung der Substratmengen). Die Lagerung und Einbringung der geänderten Substrate erfolgt in den vorhandenen Silagelagern (Mais-, Ganzpflanzen- und Grassilage), in den vorhandenen Annahmebehältern (Rindergülle) bzw. über bedarfsgerechte Anlieferung mit Einbringung über die vorhandenen Schubböden an den Technikgebäuden.

Aus Gründen der Emissionsminderung sollen die vier vorhandenen Gärrestspeicher gasdicht abgedeckt und zusätzlich mit Trapezblech verkleidet werden um diese an die vorhandenen Fermenter optisch anzupassen.

Geplant ist außerdem die Errichtung von vier Separationen, um die gelagerte Menge im Gärrestspeicher zu reduzieren. Das Substrat wird mittels Pumpe aus dem Gärrestspeicher den Separationen zugeführt, danach erfolgt die Umleitung des abgepressten Effluent in die Anmischbehälter (die Lagerung der ausgepressten Feststoffe erfolgt auf einer Platte).

Durch die geplante gasdichte Ausführung wird sich das Gesamtgewicht an Biogas erhöhen; die geplante Biogasanlage unterliegt somit zukünftig den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu öffentlichen Straßen sowie anlagenfremden Bauteilen gem. „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden weiterhin eingehalten.

Durch die geplante Änderung fällt kein zusätzliches Schmutzwasser an.

Das geplante Vorhaben führt zu einer Verringerung der zu erwartenden Emissionen Schall, Geruch, Staub (siehe Gutachten in der Anlage der Begründung).

Mit Einbau der neuen gasdichten Dächer auf den Gärrestbehältern (Tragluftdächer) werden die vorhandenen Behälter, die bereits 4 m über OK Gelände herausragen, ein neues Dach mit einer Höhe von 8 m erhalten; die im rechtskräftigen B-Plan festgesetzte zulässige Bauhöhe von max. 8,00 m über OK Straße Schwarzer Weg wird überschritten. Im Teilgebiet 1 der bestandskräftigen Satzung ist die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen zu ändern. Die Änderung der textlichen Festsetzung 1.1 zur Art der baulichen Nutzung betrifft das Sondergebiet „Biogaspark“ insgesamt, d.h. die Baufelder im Teilgebiet 1 und 2.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 1. Änderung des B-Planes Nr. 16 umfasst das Baufeld des SO-Gebietes „Biogaspark“ mit den Teilgebieten 1 und 2 der bestandskräftigen Satzung über den B-Plan Nr.16.

Das Kataster hat sich in den vergangenen Jahren nicht geändert.

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst somit im Einzelnen Teilflächen der Flurstücke 2/3 und 4/4 der Flur 9, Gemarkung Friedland mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,14 ha.

4.0 INHALT DER 1. ÄNDERUNG

4.1 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Gegenüber der genehmigten und vorhandenen Biogasanlage sind in allen vier baugleichen Modulen Änderungen im Betriebsablauf geplant. In jeder Anlage, die sich in 7 Betriebseinheiten gliedert, sind Änderungen in den Betriebseinheiten 1 („Annahme, Pufferung und Substrat“) und 4 („Gärrestspeicher und Separation“) geplant.

Bei den Inputstoffen (Substrate) sind mengenmäßige Änderungen geplant. Neben den lt. Ursprungplan zulässigen Inputstoffen kommen weitere Inputstoffe (Ganzpflanzensilage, Grassilage, Zuckerrüben, Geflügelkot und Wasser) zum Einsatz. Die Lagerung und Einbringung der geänderten Substrate erfolgt in den vorhandenen Silagelagern (Mais-, Ganzpflanzen- und Grassilage), in den vorhandenen Annahmebehältern (Rindergülle) bzw. über bedarfsgerechte Anlieferung mit Einbringung über die vorhandenen Schubböden an den Technikgebäuden.

Die Dächer auf den gegenwärtig in gasoffener Ausführung vorhandenen Gärrestspeicher sollen abgenommen und neu mit einem Tragluftdach gasdicht abgedeckt werden, was zu einer Änderung der Bauhöhen der Gärrestspeicher führt.

Gemäß bestandskräftiger Satzung sind die für die Energiegewinnung notwendigen technischen Anlagen auf den am Schwarzen Weg liegenden Teilflächen (Teilgebiet 1) entstanden, im Teilgebiet 2 befinden sich die Siloanlagen. Die im B-Plan festgesetzten max. Höhen der baulichen Anlagen werden derzeit nicht überschritten. Mit der geplanten Änderung der Abdeckung der Gärrestbehälter werden die zulässigen Bauhöhen im Teilgebiet 1 überschritten; die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen sollen entsprechend geändert werden. Die geplanten Änderungen in Bezug auf die Inputstoffe (Arten und Mengen) betrifft das SO-Gebiet in seiner Gesamtheit, d.h. das Teilgebiet 1 und 2.

4.2 ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES / PLANFESTSETZUNGEN

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 16 sollen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, hier die Höhe der baulichen Anlagen im Teilgebiet 1, geändert werden. Im rechtskräftigen B-Plan ist die Höhe der baulichen Anlagen mit $H= 8,00\text{m}$ (Höchstmaß) begrenzt worden, als Bezugspunkt wurde die Straßenhöhe Schwarzer Weg festgelegt. Die Gärrestbehälter werden mit ca. 8m hohen Dächern neu abgedeckt, die Behälter schauen ca. 4 m aus der Erde.

Mit der 1.Änderung des Bebauungsplanes wird die zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Teilgebiet 1 neu mit dem Höchstmaß H=13,00m festgesetzt; als Bezugspunkt bleibt die Höhe OK Fahrbahn Schwarzer Weg verbindlich.

Mit der 1.Änderung des B-Planes Nr.16 wird die für das SO-Gebiet geltende textliche Festsetzung 1.1 zur Art der baulichen Nutzung geändert. Die Aufzählung der zulässigen Inputstoffe wird ergänzt um Ganzpflanzensilage, Grassilage, Zuckerrüben, Geflügeltrockenkot und Wasser.

Anmerkung: Im Teilgebiet 2 bleibt die im Ursprungplan festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen verbindlich; im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs wurde jedoch festgestellt, dass die Höhenfestsetzung in der Planzeichnung im Teilgebiet 2 einer Berichtigung bedarf. In der Planzeichnung wird die Bezeichnung „OK“ durch die Angabe der Höhe „H“ ersetzt.

4.3 SONSTIGE HINWEISE / IMMISSIONSSCHUTZ

Die geplante Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist vom zuständigen staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu genehmigen. Die zu erwartenden Immissionseinwirkungen durch Gerüche (die anlagenverursachten Geruchszusatz- bzw. Geruchsgesamtbelastungen) wurden untersucht und die Ergebnisse im Immissionsschutz- Gutachten vom Mai 2015 (Verfasser: Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz) dargelegt. Das Immissionsschutz-Gutachten wird als Anlage der Begründung beigeheftet.

Im Ergebnis der Berechnungen wurde festgestellt, dass durch den Betrieb der geplanten Änderung der Biogasanlage keine Konflikte mit den Vorgaben der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) zu erwarten sind.

Mit der neuen Abdeckung werden die Gärrestspeicher Bauhöhen um 12m erreichen. In unmittelbarer Nachbarschaft des Biogasparks befinden sich gewerblich genutzte Flächen (Heizhaus und Schrottplatz); die baulichen Anlagen sind hier ca. 12-15m hoch, der Schornstein selbst ist höher.

Mit der 1.Änderung werden max. Bauhöhen im Teilgebiet 1 von 13,00m festgesetzt; die vorhandenen Bauhöhen der in Nachbarschaft zum Plangebiet liegenden baulichen Anlagen werden aufgenommen und nicht überschritten.

Erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Durch die vorhandenen Gehölzpflanzungen am Schwarzen Weg werden auch die neuen Behälter im Wesentlichen abgedeckt.

Sonstige Hinweise

*WBV Untere Tollense/ Mittlere Peene:
Westlich zum Plangebiet verläuft ein verrohrtes Gewässer II.Ordnung (Vorfluter Z 40); Gewässerbenutzungen sind zu beantragen.*

5.0 UMWELTBERICHT

5.1 EINLEITUNG

Kurzdarstellung des Vorhabens

Der Betreiber der Biogasanlage am Schwarzen Weg in Friedland plant Änderungen in der Betriebsweise und Erneuerungen vorhandener Anlagen. Geplant ist die Änderung der Inputstoffe, die gasdichte Nachrüstung an den vier bestehenden Gärrestspeichern, die Verkleidung der Gärrestspeicher mit Trapezblech, den Rückbau der Getreidesilos sowie die Errichtung von vier Separationen was im Antragsverfahren nach § 16 BImSchG als Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt beantragt wird.

Das Plangebiet der 1. Änderung des B-Planes Nr. 16 umfasst das Baufeld des SO-Gebietes „Biogaspark“ mit den Teilgebieten 1 und 2 der bestandskräftigen Satzung mit einer Fläche von ca. 3,14 ha.

Mit der Aufstellung der Satzung über die 1.Änderung des B-Planes Nr.16 soll Baurecht geschaffen werden für die Errichtung von baulichen Anlagen im Teilgebiet 1 mit einer max. Höhe von 13m über Straßenhöhe Schwarzer Weg. Weiterhin soll die Festsetzung Nr.1.1 zur Art der baulichen Nutzung in Bezug auf die Zulässigkeit der Inputstoffe ergänzt werden. Neben den gemäß Ursprungsplan zulässigen Inputstoffen (Rindergülle, Maissilage, Getreidemehl) kommen weitere Inputstoffe zum Einsatz (Ganzpflanzensilage, Grassilage, Zuckerrüben, Geflügelkot und Wasser).

Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind auch den Punkten 3.0 und 4.0 der Begründung zu entnehmen. Im Rahmen des B-Planverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Diese werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Bezogen auf die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu berücksichtigen. Die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist beantragt worden. Die Ergebnisse des Gutachtens sind bei der Ausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 berücksichtigt worden.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Die geplanten Änderungen der bestehenden Anlage in Betriebsweise und Höhe verursacht keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft.

Fachplanungen

Das Regionale Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte enthält in Punkt 10.3.4 die Aussage, dass die Nutzung der in der Planungsregion vorhandenen natürlichen Ressourcen zur Erzeugung von Energie schrittweise ausgebaut werden soll. Die Nutzung von Biogas, Deponiegas und nachwachsenden Rohstoffen soll auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse und technischer Verfahren weiter voran getrieben werden.

Das Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte enthält als naturschutzrechtliche Anforderungen an die Energiewirtschaft, den Einsatz regenerativer, umwelt- und ressourcenschonender Energiequellen. Für das Plangebiet sind keine Aussagen enthalten.

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Friedland nicht vor.

5.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg“ ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden nach der Errichtung der Biogasanlage umgesetzt. Im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 16 werden die Auswirkungen der geplanten Änderungen des Anlagenbetriebes zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Biogasanlage in folgenden untersucht und bewertet.

Die geplanten Änderungen der vorhandenen Biogasanlage verursachen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Es erfolgt keine Reduzierung der Vegetationsfläche. Eingriffe in den Gehölzbestand sind nicht geplant. Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird erstellt.

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt. Geplant ist die Änderung der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung. Eine zusätzliche Versiegelung ist nicht geplant. Durch die geplante Änderung fällt kein zusätzliches Schmutzwasser an. Das Vorhaben verursacht keine Verminderung der Grundwasserneubildung und führt nicht zu Erhöhung der Abflussrate sowie zur stärkeren Belastung der Vorflüter. Das anfallende Abwasser wird vorschriftsmäßig entsorgt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Auf das Sorgfaltsgebot des § 1a WHG wird hingewiesen, in der Bauphase und auch bei Nutzung dürfen keine wasser- und bodengefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen.

Die Stadt Friedland ist hinsichtlich von Luftschadstoffen durch die typische Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes gekennzeichnet, d. h. die Luftqualität weist keine erwähnenswerten Belastungen auf. Das Geruchsgutachten weist nach, dass durch die geplanten Änderungen der vorhandenen Biogasanlage bei einem ordnungsgemäßen Betrieb keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kommen Kultur- und Sachgüter im Plangebiet nicht vor. Für Bodendenkmale, die bei den Erdarbeiten neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

Schutzgut Mensch

Südlich angrenzend an das Gelände der Biogasanlage befindet sich der B-Plan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg“. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Biogaspark liegen ein Heizwerk sowie ein Schrottplatz. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen befinden sich südöstlich in einem Abstand von ca. 150 m und nordöstlich in Abstand von 530m. Die nächstgelegene Wohngebäude innerhalb gemischter Baufläche weist einen Abstand von ca. 50 m zur Plangebietsgrenze auf.

Von Bauflächen können schädliche Umwelteinflüsse wie Lärm, Abgase und Erschütterungen ausgehen. Diese Emissionen wirken sowohl auf den Boden, das Wasser, die Luft, Tiere und Pflanzen als auch auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter ein (Immissionen).

Die Gehölzpflanzungen entlang des Schwarzen Weges erreichen eine Höhe von 6 bis 8 m. Dadurch sind die baulichen Anlagen der Biogasanlage vom Straßenraum nicht einzusehen. Die Hecke aus Bäumen und Sträuchern bietet Sicht- und Staubschutz.

Aus Gründen der Emissionsminderung sollen die Gärrestspeicher gasdicht abgedeckt werden und zusätzlich mit Trapezblech verkleidet werden. Zu den lt. Ursprungsplan zulässigen Inputstoffen wie Rindergülle, Maisilage und Getreidemehl werden weitere Inputstoffe wie Ganzpflanzsilage, Grassilage, Zuckerrüben, Geflügeltrocken und Wasser eingesetzt.

Die zu erwartenden Immissionswirkungen durch Gerüche wurden untersucht und die Ergebnisse im Immissionsschutz-Gutachten vom Mai 2015 (Verfasser: Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz) dargelegt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass durch den Betrieb der geplanten Änderung der Biogasanlage keine Konflikte mit den Vorgaben der GIRL (Geruchs- Immissionsrichtlinie) zu erwarten sind. Die geplanten Änderungen der Biogasanlage führen zur Verringerung der zu erwartenden Emissionen Schall, Geruch und Staub sowie zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Anlage.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild am nordwestlichen Stadtrand von Friedland wird geprägt durch die vorwiegend gewerbliche Bebauung am Schwarzen Weg wie das Heizwerk östlich und der 2007 errichtete Biogaspark, sowie durch die angrenzenden strukturarmen Ackerflächen mit flachwelligem Relief. Die Gehölzpflanzungen im Randbereichen der Biogasparcs bewirken, dass die Anlage gut in die Landschaft eingebunden ist.

Gegenwärtig wird die im rechtskräftigen B-Plan festgesetzte zulässige Höhe von maximal 8 m der vorhandenen baulichen Anlagen des Biogasparcs, nicht überschritten. Die Gärrestbehälter, die 4 m aus der Erde ausschauen werden wegen geplanter neuer gasdichten Abdeckung mit ca. 8 m hohen Dächern abgedeckt. Die Gärrestspeicher werden somit eine Höhe von 12 m erreichen. Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 16 wird die zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Teilgebiet 1 neu mit dem Höchstmaß H=13,00 m festgesetzt. Bezugspunkt bleibt weiterhin die Höhe OK Fahrbahn Schwarzer Weg.

In unmittelbarer Nachbarschaft der Biogasanlage befinden sich gewerblich genutzte Flächen. Die angrenzenden baulichen Anlagen (Heizhaus mit Schrottplatz) erreichen eine Höhe von ca. 12 bis 15 m.

Die Gehölzpflanzungen entlang des Schwarzen Weges erreichen gegenwärtig eine Höhe von ca. 6 bis 8 m und sind nur im Bereich der Zufahrt unterbrochen. Die baulichen Anlagen der Biogasanlage sind vom Straßenraum aus nicht einzusehen. Durch die geplante Erhöhung der Anlagen werden die Gärrestspeicher höher sein als die vorhandene Gehölzpflanzung und sind somit vom Straßenraum einsehbar.

Das Landschaftsbild wird sich verändern; eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden:

- Keine Erhöhung des Versiegelungsgrades
- Keine Reduzierung der Vegetationsfläche
- Kein Eingriff in den Gehölzbestand
- Emissionsminderung durch die gasdichte Abdeckung der Gärrestspeicher
- Erhebliche Lärm- und Geruchsbelastungen sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die aus Gründen des Klimaschutzes bedeutsame Verbesserung der Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen an diesem

Standort durch die Optimierung der Wirtschaftlichkeit der vorhandenen Anlage und Errichtung der gasdichten Abdeckung der Gärrestspeicher.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Das Geruchsgutachten geht von einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage aus, welcher zur Minderung der Geruchsbelastung beiträgt und sich über folgende Faktoren definiert:

- Umgehende Beseitigung von Verschmutzungen im Umfeld der Anlage, ggf. Reinigung der Anlagenkomponenten,
- Sofortiges Schließen des Vertikalmischers (Feststoffannahme) nach der Befüllung,
- Das Abdecken des Silagesilokörpers mit einer Folie,
- Vermeidung von Fehlern in der Verfahrensführung und dadurch bedingten Emissionen
- Ausschließliche Verwendung der in der Prognose berücksichtigten Inputstoffe,
- Einsatz einer Notfackel zum Verbrennen von überschüssigem Biogas oder Installation eines zusätzlichen Not-Verbrennungsmotors,
- Gasdichte Ausführung des Fermenters und Gärrestspeichers

Eine zusätzliche Bodenversiegelung oder Reduzierung der Vegetationsfläche ist nicht geplant. Das geplante Vorhaben verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen.

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Somit entfällt die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3).

5.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung potenzieller Geruchsimmissionen wurde ein Immissionsschutz-Gutachten erstellt.

Die geplanten Änderungen der bestehenden Biogasanlage verursachen keine Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes. Somit entfällt die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3).

Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvor-

hergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der geplanten Änderung der Biogasanlage ist die Vorgabe von Grenzwerten, insbesondere zum Schutz der Luft zu erwarten, deren Einhaltung nachzuweisen wird.

Zusammenfassung

Die Biogaspark Friedland GmbH & Co. KG plant die Änderungen der bestehenden Biogasanlage um den Anlagenbetrieb zu optimieren und die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Detaillierte Angaben zur Planung sind dem Punkt 2.0 der Begründung zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Eine Kurzdarstellung des Vorhabens und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes enthält Punkt 5.1 des Umweltberichtes.

Da ortsspezifische Umweltschutzziele nicht vorliegen, wurden die Ziele des Umweltschutzes aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen abgeleitet. Sie sind einschließlich ihrer Berücksichtigung in Punkt 5.1.1 dargelegt.

Punkt 5.2 des Umweltberichtes enthält eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

Erfasst wurden die Schutzgüter:

- Pflanzen und Tiere
- Boden und Wasser
- Klima/ Luft
- Kultur- und Sachgüter
- Mensch
- Landschaft

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg“ sind keine erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft verbunden.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der geplanten Änderung der Biogasanlage ist die Vorgabe von Grenzwerten, insbesondere zum Schutz der Luft zu erwarten, deren Einhaltung nachzuweisen wird.

6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der **Europäischen Vogelarten** nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

6.2 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES ARTENSCHUTZES IN DER BAULEITPLANUNG

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baueinrichtungen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus

Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

6.4 VORPRÜFUNG

Die Stadt Friedland hat sich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselfbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkraut benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinsiegen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Kriebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Durch die geplante Änderung werden der Lebensräume der geschützten Käferarten nicht betroffen.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknöterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotop mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)

- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V liegt ein Nachweis für die Rotbauchunke und den Kammolch für den Messtischblattquadranten (MTBQ) 2347-1 in dem das Plangebiet liegt, nicht vor.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege. Auf dem Weg zu möglichen Winterquartieren wird das Plangebiet nicht berührt. Im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld kommen keine Laichgewässer vor. Wanderwege werden durch das geplante Vorhaben nicht unterbrochen.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist auf den Flächen am Ortsrand von Friedland nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotopie wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Die Lebensräume der Kriechtiere kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flusssauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Ein Gebäude- und Baumabbruch ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nicht geplant. Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flusssauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

In der landesweiten Revierkartierung 2007/2008 wurden in der Umgebung von Friedland besetzte Biberreviere am Schlamwiesen und Mühlenteich erfasst. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau.

In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und –netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt die Stadt Friedland innerhalb eines großräumigen Fischotterverbreitungsgebietes. Für den MTBQ 2347-1, in dem die Stadt Friedland liegt, liegt ein positiver Nachweis für den Fischotter vor. Der Lebensraum des Fischotters wird durch die das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß „Managementplan für den Wolf in M-V“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Auf Grund ihrer Lage am Ortsrand von Friedland ist das Plangebiet für große Säugetiere wie den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das stark anthropogen vorbelastete Gebiet am Ortsrand von Friedland gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass die-

se Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine Versiegelung oder Eingriffe in den Gehölzbestand sind durch das Vorhaben nicht geplant.

Die für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel bedeutsamen Nahrungs- und Rastgebiete befinden sich im Umfeld des Galenbecker und des Putzarer Sees östlich von Friedland. Die Ackerfläche am Rand des bebauten Stadtgebietes hat keine signifikante Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet.

6.5 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Um sicherzustellen, dass die geplante Änderungen der vorhandenen Biogasanlage am Rand der Ortslage Friedland nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Stadt Friedland geprüft, ob im Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die geplante Baufläche nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse und Landsäuger zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben verursacht keine Versiegelung oder Eingriffe in den Gehölzbestand. Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden geschützten Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch
- Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- Lärm sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Friedland, 9.12.2015
04.01.2016



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(§ 10 Abs. 4 BauGB)

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 „Biogaspark Friedland-Schwarzer Weg“, Stadt Friedland

Ziel:

Im Zusammenhang mit den vom Betreiber der genehmigten und vorhandenen Biogasanlage am Schwarzen Weg beabsichtigten Änderungen (Anwendung weiteren Inputstoffe und gasdichten Nachrüstung der bestehenden Gärrestspeicher) sind Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Im Zusammenhang mit der neuen Abdeckung der Gärrestspeicher ist das Maß der baulichen Nutzung (zul. Höhe der baulichen Anlagen) im Teilgebiet 1 von 8,00m auf eine Höhe von max. 13,00m zu ändern; in der textlichen Festsetzung 1.1 (Art der baulichen Nutzung) ist die Aufzählung der zulässigen Inputstoffe zu ergänzen.

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss	08.07.2015
Bekanntmachung in Neue Friedländer Zeitung am	29.07.2015
Billigung Vorentwurf	08.07.2015
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum VE durch Auslegung	06.08.2015-08.09.2015
frühzeitige Beteiligung der Behörden zum VE (Stand: 08.07.2015)	28.07.2015
Abwägung der zum VE eingegangenen Stellungnahmen	30.09.2015
Billigung Entwurf zur öffentlichen Auslegung/ Behördenbeteiligung	30.09.2015
Bekanntmachung öffentliche Auslegung	28.10.2015
öffentliche Auslegung Entwurf	5.11.2015-7.12.2015
Beteiligungen der Behörden mit Schreiben vom	22.10.2015
Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen	09.12.2015
Satzungsbeschluss	09.12.2015
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	23.12.2015

Berücksichtigung der Umweltbelange / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Hinweise aus den Beteiligungen zum Vorentwurf und Entwurf wurden beachtet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und festgestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Einhaltung der im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der geplanten Änderung benannten Vorgaben von Grenzwerten, insbesondere zum Schutz der Luft ist durch den Betreiber der Anlage nachzuweisen.

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht (keine Alternativen).